

§ 10 LAufnGDV (Brandenburg) — Mindestbedingungen für Wohnungsverbünde

Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Sofern die nachfolgenden Absätze keine anderweitigen Bestimmungen treffen, sind § 9 und Anlage 3 entsprechend auf Wohnungsverbünde anzuwenden.

(2) Von § 9 Absatz 5 Satz 1 kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

(3) Anlage 3 findet auf Wohnungsverbünde mit der Maßgabe Anwendung, dass

Nummer 5 keine Anwendung findet,

von der Mindestfläche in Nummer 1 in begründeten Fällen, insbesondere bei Unterbringung von Haushaltsgemeinschaften oder anderen Personengruppen im Sinne von § 6 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes, in den einzelnen abgeschlossenen Wohneinheiten des Wohnungsverbundes abgewichen werden kann,

in Wohnungsverbünden entgegen Nummer 7 keine Gemeinschaftsverpflegung zulässig ist und

von den Vorgaben der Nummern 9 und 10 abgewichen werden kann.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 10 LAufnGDV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAufnGDV/10>